

Beitragsordnung

des Vereins

Triebfeder e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beiträge und Gebühren der Mitglieder. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Bankarbeitstag des Folgemonats erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Dabei wird der Jahresbeitrag an die verbleibenden Monate des laufenden Kalenderjahres angepasst. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	ohne Beitrag
02	Erwachsene über 18 Jahre	frei wählbar, aber min. 120,-
03	Ehrenmitglieder	ohne Beitrag
04	Jugendliche bis 18 Jahre, Auszubildende, Personen im BFD oder FSJ, Studenten, Rentner / Pensionäre und erwerbslose Mitglieder	60,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Für die ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse 04 bedarf es keinen Nachweis. Jedes Vereinsmitglied versucht nach seinen individuellen finanziellen Möglichkeiten das Gelingen des Vereinszwecks zu fördern.
- (3) Mitglieder der Beitragsklasse 02 zahlen einen frei wählbaren Beitrag, der aber mindestens 120€ beträgt. Dieser Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr verpflichtend kann aber durch eine schriftlich Beitragsanpassung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, für das folgende Kalenderjahr angepasst werden; die Beitragsanpassung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer 3 monatigen Frist zulässig.
- (4) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen

Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID **DE40ZZZ00002456938** und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. Januar ein.

- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Gebühren Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.1. und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Der Antrag muss schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird beim Vereinsbeitritt den verbleibenden Monaten des laufenden Kalenderjahres angepasst und wird zum 1. Kalendertag des Folgemonats eingezogen. Im darauffolgenden Kalenderjahr wird der volle Mitgliedsbeitrag eingezogen.

§ 4 Vereinskonto

IBAN: DE18 4306 0967 1244 8304 00

BIC: GENODEM1GLS

Kreditinstitut: GLS Bank

§ 5 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist nur durch eine schriftliche Austrittserklärung möglich, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.